

**Kurzgutachten**

**zur**

**Frage des Eigentums an Glocke und Kirchenuhr  
in der reformierten Kirche in Kilchberg sowie zur Frage  
der Verpflichtung zum Unterhalt dieser Einrichtungen**

**erstattet von**

**Dr. iur. Peter Meier  
e. Präsident des Kantonsgerichts des  
Kantons Basel-Landschaft**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Ausgangslage und Fragestellung	1
B. Grundlagen und Vorgehen	2
C. Rechtliche Beurteilung der Eigentumsfrage	
1. Sachenrechtliche Aspekte	
1.1. Das Akzessionsprinzip im Sachenrecht	3
1.2. Der Begriff des Bestandteils	
1.3. Die Zugehör	4
1.4. Die Bedeutung der Qualifikation im vorliegenden Fall	7
1.5. Sind Kirchenglocken und Kirchenglocken Bestandteil des Kirchengebäudes oder	7
1.6. Schlussfolgerung	8
2. Kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Aspekte	9
2.1. Vorbemerkung	
2.2. Die kirchenrechtlichen Erlasse und ihre Entstehungsgeschichte	10
a) Gesetz über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 3. April 1950	10
b) Dekret über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2008 sowie Reglement über die Kirchen, Pfarrhäuser und Areale der Stiftung Kirchengut vom 5. September 2007	11
c) Regierungsratsbeschluss betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens vom 2. Februar 1951	12
d) Schlussfolgerung	16

D. Rechtliche Beurteilung der Erneuerungs- und Unterhaltspflicht	16
1. Erneuerungs- und Unterhaltspflicht aus zivilrechtlicher Sicht	
2. Unterhaltspflicht aus öffentlichrechtlicher Sicht	17
2.1. Kirchengesetzliche Bestimmungen	
2.2. Weitere öffentlichrechtliche Bestimmungen	
3. Schlussfolgerung	18
E. Empfehlungen für das weitere Vorgehen	19
1. Im Falle von Kilchberg	
2. In den übrigen Fällen im Wirkungsbereich der Stiftung	
F. Zusammenfassung	20

### Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
DHG	Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GS	Chronologische Gesetzessammlung Basel-Landschaft
KiG	Kirchengesetz
Lit	Litera/Buchstabe
N.	Randnote
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
RRB	Regierungsratsbeschluss
SGS	Systematische Gesetzessammlung Basel-Landschaft
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## **A. Ausgangslage und Fragestellung**

Unter dem Namen „Stiftung Kirchengut“ (nachfolgend „Stiftung“) besteht im Kanton Basel-Landschaft eine öffentlich-rechtliche Stiftung zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche (nachfolgend „Landeskirche“). Sie hat zum Zweck, die ihr gehörenden Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude samt den zugehörigen Arealen zu erhalten und sie den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (nachfolgend „Kirchgemeinden“) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 2 KiG vom 3. April 1950; SGS 191).

Im Rahmen von Erneuerungen und Unterhaltsarbeiten an Kirchenglocken und -uhren stellte sich schon mehrmals die Frage, wer Eigentümer dieser Einrichtungen ist und wer für deren Ersatz und Unterhalt aufkommen muss. In diese Diskussionen einbezogen waren auch die jeweiligen Einwohnergemeinden des betreffenden Kirchgemeindekreises (die meisten Kirchgemeinden umfassen mehrere Einwohner-gemeinden).

Die Stiftung beauftragte daher den Unterzeichneten, diese Fragen in einem Kurzgutachten juristisch abzuklären. Die Auftragserteilung erfolgte am 15. Dezember 2011 im Rahmen eines Gesprächs, an welchem seitens der Stiftung die Herren Dr. Peter Tobler, Mitglied des Stiftungsrates, und Martin Innerbichler, Verwalter der Stiftung; teilnahmen. Dabei wurde seitens der Auftraggeberin darauf hingewiesen, dass sich aktuell eine Meinungsverschiedenheit in diesen Fragen bei der evangelisch-reformierten Kirche in Kilchberg, bei der eine Sanierung der Läutsteuerung und der Glockenausrüstung anstehe, ergeben habe.

Die Auftraggeberin wünscht, dass vorab dieser Fall beurteilt werde, wobei davon ausgegangen wird, dass die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen auch für andere evangelisch-reformierte Kirchen in gleicher Konstellation (Areal und Kirche stehen im Eigentum der Stiftung) gelten.

Die konkreten Fragestellungen lauten somit wie folgt:

1. Wer ist Eigentümer der Glocke und der Turmuhr in der evangelisch-reformierten Kirche in Kilchberg?
2. Wer ist für Erneuerung und Unterhalt der unter Ziffer 1 aufgeführten Einrichtungen zuständig?

## **B. Grundlagen und Vorgehen**

Die dem Verfasser seitens der Stiftung übergebenen Unterlagen beschränkten sich auf ein Mail des Präsidenten der Kirchgemeinde Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen sowie auf je ein Schreiben der Stiftung an die Kirchgemeinde und an die Einwohnergemeinde Zeglingen. Ferner wurde ein Auszug aus dem Grundbuch Kilchberg übergeben, aus welchem die Eigentümerschaft der Stiftung über die Liegenschaft Nr. 86, auf welcher u.a. die Kirche steht, hervorgeht. Ebenfalls übergeben wurde eine Chronologie des Staatsarchivs Baselland zum Kirchen-, Schul- und Landarmengut.

Es ist offensichtlich, dass zur Beantwortung der gestellten Fragen sowohl sachenrechtliche Regelungen wie auch kirchenrechtliche Erlasse relevant sind. Ersteres ist weitestgehend bundesrechtlich geregelt, weshalb hier reichhaltige Literatur und Judikatur zur Verfügung stehen. Die massgeblichen kirchenrechtlichen Erlasse sind indessen kantonales Recht. Das diesbezügliche Schrifttum ist generell äusserst spärlich, mit Bezug auf die aufgeworfenen Fragen fehlt es gänzlich. Gleiches gilt für kantonale richterliche Entscheidungen. Ob der Regierungsrat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde oder Oberaufsichtsbehörde über die Verwaltung der kirchlichen Vermögen sich jemals in früheren Jahren mit diesen Fragen zu befassen hatte, wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu ermitteln, weshalb darauf verzichtet wurde. Aus jüngerer Zeit sind jedenfalls keine entsprechenden Beschlüsse bekannt.

Unter diesen Umständen war eine Konsultation der Gesetzesmaterialien unverzichtbar: Soweit sich hieraus Erkenntnisse ergaben, wird in den entsprechenden rechtlichen Erwägungen darauf hingewiesen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die in juristischen Arbeiten üblichen Fussnoten verzichtet. Soweit Hinweise notwendig sind, erfolgen sie als Klammern im Text.

## C. Rechtliche Beurteilung der Eigentumsfrage

### 1. Sachenrechtliche Aspekte

#### 1.1. Das Akzessionsprinzip im Immobiliarsachenrecht

Die Stiftung ist im Grundbuch Kilchberg als Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 86, auf welcher die Kirche steht, eingetragen. Gemäss dem im Immobiliarsachenrecht geltendem Akzessionsprinzip umfasst das Eigentum an der Liegenschaft (gemäss Terminologie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ist damit der Grund und Boden gemeint) grundsätzlich auch das Eigentum an den darauf errichteten Bauten. Davon ausgenommen sind lediglich die hier nicht interessierenden, vom ZGB anerkannten gesetzlichen Ausnahmen wie etwa das Baurecht.

Bauten auf einem Grundstück sind entsprechend dem Akzessionsprinzip Bestandteil des Bodens. Damit teilen diese Bauten - was übrigens auch für Quellen und Pflanzen gilt - von Gesetzes wegen das rechtliche Schicksal des Bodens („superficies solo cedit“ galt bereits im gemeinen Recht). Bestandteil und Hauptsache bilden eine rechtliche Einheit. Eine Sonderrechtsfähigkeit des Bestandteils ist ausgeschlossen.

Die Bestandteilsqualität der Baute ist an die Voraussetzung einer dauernden Verbindung mit dem Boden geknüpft (vgl. Art. 641, 667 Abs. 2, 678 ZGB). Das Gebäude der Kirche in Kilchberg erfüllt diese Voraussetzung zweifelsohne. Da die Stiftung gemäss Grundbuch Eigentümerin des Grundstücks ist, kommt ihr auch bezüglich des gesamten Kirchengebäudes Eigentümerqualität zu. Dies gilt selbstverständlich auch für den (sehr viel älteren) Kirchturm.

Mit dieser Feststellung ist indessen auf die gestellte Frage 1 noch wenig gewonnen. Vielmehr bedarf der Ausdruck „gesamtes Kirchengebäude“ einer näheren Betrachtung: Fallen auch alle Einrichtungen wie Uhr, Glocken, etc. darunter? Dies soll nachfolgend untersucht werden.

#### 1.2. Der Begriff des Bestandteils

Gemäss Art. 642 Abs. 2 ZGB ist Bestandteil einer Sache „alles, was nach der am Ort üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.“

Der Bestandteilsbegriff des ZGB ist damit in erster Linie ein funktionaler: Natürlich muss es sich zunächst stets um eine körperliche Sache handeln; Rechte können nie Bestandteil sein.

Wesentlich sind drei Erfordernisse:

- zunächst bedarf es einer äusseren Verbindung, d.h. eines körperlichen Zusammenhanges zwischen dem Bestandteil und der Hauptsache (vgl. dazu und im Folgenden Arthur Meier-Hayoz, Berner Kommentar zu Art. 642, N. 17 ff.). Dieses Erfordernis wird im basellandschaftlichen Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches EG ZGB vom 16. November 2006 (SGS 211) in § 125 lit. a dadurch betont, dass als Bestandteil bezeichnet wird, was mit einem Gebäude „niet- und nagelfest verbunden ist und von denselben ohne Beschädigung nicht abgetrennt werden kann“. Allerdings mag gelegentlich auch eine losere Verbindung genügen, etwa jene mittels Schwerkraft (vgl. BGE 106 II 336: Ziegel auf dem Dach werden als Bestandteil des Hauses bezeichnet). Zu beachten ist in jedem Fall das gesetzliche Erfordernis, wonach das Verhältnis der körperlichen Beziehung derart sein muss, dass der Bestandteil von der Hauptsache nicht abgetrennt werden kann, ohne dass letztere zerstört, beschädigt oder verändert wird. Die Praxis hat dieses Erfordernis auch dann als erfüllt angesehen, wenn die Sache zwar nicht zerstört, beschädigt oder verändert wird, sondern die Trennung nur mit unverhältnismässiger Arbeit und Auslagen möglich wäre (vgl. BGE 76 II 30). Bei Bauten wird nach diesem Begriffsmerkmal als Bestandteil angesehen, was eine der Bautechnik entsprechende innige Verbindung aufweist; in der Regel also nicht, was lediglich angeschraubt, angenagelt, montiert oder nur aufgestellt ist, sondern regelmässig nur, was eingemauert oder eingelassen ist. Interessant ist etwa das - bereits ältere, aber immer noch gültige - Beispiel des elektrischen Speicherofens, den das Bundesgericht in BGE 65 II 166 zu beurteilen hatte: Sind die Zuleitungen unterputz erstellt und ohne Kupplungsstück mit dem Ofen verbunden, wird er zum Bestandteil des Gebäudes. Hingegen fehlt es an der äusserlichen festen Verbindung bei Aufputzleitungen, es sei denn der Speicherofen sei die einzige Heizung im Gebäude (weil ein Haus ohne Heizung Schaden erleiden würde). Gleich hat das Bundesgericht im Falle einer Tankanlage entschieden (BGE 106 II 333 ff.). Im Übrigen sei auf die Kasuistik bei Meier-Hayoz, a.a.O., N. 24 verwiesen.
- erforderlich ist sodann eine innere Verbindung: Der Bestandteil muss mit der Hauptsache eine wirtschaftlich-funktionelle Verbindung bilden, welche auf Dauer besteht. Das Bundesgericht beschrieb diese Verbindung unter Hinweis auf Meier-Hayoz (a.a.O. N. 14) wie folgt:

Bestandteil ist eine Sache dann, wenn sie mit der Hauptsache in wirtschaftlicher und körperlichstofflicher Hinsicht in einem solchen Grade ein Ganzes und eine Einheit bildet, dass die Hauptsache ohne den betreffenden Teil unfertig oder unvollständig wäre (BGE 106 II 337).

Das Bundesgericht verwies im genannten Entscheid auch, ebenfalls unter Hinweis auf Meier-Hayoz, auf das in der Literatur immer wieder angeführte Beispiel der Maschinen, die in einem Gebäude stehen oder mit ihm fest verbunden sind. Sie können nur in zwei Fällen Bestandteil sein: erstens, wenn die Wegnahme nicht möglich ist, ohne dass das Gebäude oder sie selbst zerstört oder beschädigt würden, und zweitens, wenn sie derart nach dem Gebäude konstruiert sind oder das Gebäude derart für sie gebaut ist, dass Maschine oder Haus durch ihre Trennung ihre bestimmungsgemässe Verwendung verlieren würden.

- die in Art. 642 Abs. 2 ZGB erwähnte ortsübliche Auffassung kommt nur in Zweifelsfällen zur Anwendung. Allerdings ist zu beachten, dass der Begriff des Bestandteils ein solcher des Bundesrechts ist, welches die wesentlichen Merkmale selbst umschreibt (BGE 106 II 340). Aus die Aufzählungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB - so etwa in § 125 a EG ZGB BL - sind nur insoweit beachtlich, als sie mit dem Bundesprivatrecht vereinbar sind.

### 1.3. Die Zugehör

Art. 644 Abs. 2 ZGB bezeichnet als Zugehör „die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Eine Verfügung über die Hauptsache erfasst auch deren Zugehör, wenn keine Ausnahme gemacht wird (Art. 644 Abs. 1 ZGB).

Anders als der Bestandteil ist die Zugehör jedoch sonderrechtsfähig. Mit andern Worten: Eine Zugehörsache kann einen andern Eigentümer als die Hauptsache haben, sie kann mit beschränkten dinglichen Rechten belastet werden und sie kann gesondert gepfändet werden.

Damit eine Sache als Zugehör gilt, bedarf es folgender Voraussetzungen:

- es muss sich um eine für sich bestehende, bewegliche Sache handeln (vgl. BGE 97 III 98).



- zwischen Zugehör und Hauptsache muss eine gewisse räumliche Beziehung bestehen. Diese räumliche, äussere Beziehung besteht, wenn eine Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise ein räumlicher Zusammenhang zwischen Hauptsache und Zugehör existiert. Allerdings ist hier kein so enges körperliches Verhältnis notwendig wie beim Bestandteil. Auch eine vorübergehende Trennung von der Hauptsache schliesst die Zugehöreigenschaft nicht aus (Art. 644 Abs. 3 ZGB). Andererseits schliesst die körperliche Verbindung Zugehör nicht aus. Wenn die Verbindung aber so eng ist, dass die Trennung entweder die Hauptsache oder die Nebensache zerstören, beschädigen oder dauerhaft verändern würde, liegt keine Zugehör mehr vor, sondern ein Bestandteil.
  
- sodann muss ein funktioneller Zusammenhang zwischen Zugehör und Hauptsache bestehen: Die Zugehörsache hat ihre Bestimmung darin, der Hauptsache als solcher zu dienen. Dabei muss das Verhältnis ein dauerndes sein. Zugehör ist nicht nur, was unmittelbar der Hauptsache dient, sondern bei einer Liegenschaft auch, was dem auf ihr betriebenen Gewerbe dient. Deshalb sind - sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - Maschinen Zugehör einer Fabrikliegenschaft und das Mobiliar Zugehör einer Hotelliegenschaft. Voraussetzung ist aber, dass in diesen Fällen der entscheidende Teil des Gewerbebetriebes sich auf der Liegenschaft abspielt, was etwa bei einer Bauunternehmung bezüglich der Gerätschaften und Baumaterialien, die ausschliesslich auf den verschiedenen Baustellen zur Verwendung gelangen, nicht erfüllt ist (Meier-Hayoz, N. 26 zu Art. 644 und 645 ZGB sowie BGE 80 II 233).
  
- als letztes bedarf es entweder des Ortsgebrauchs oder der Widmung des Eigentümers:  
Die am Orte übliche Auffassung entscheidet (alternativ neben dem Willen des Eigentümers), ob eine Sache, die den objektiven Erfordernissen der wirtschaftlichen Zweckbestimmung und des räumlichen Zusammenhangs entspricht, rechtlich als Zugehör betrachtet wird. Allerdings darf der Ortsgebrauch nicht im Widerspruch zu Art. 644 Abs. 2 ZGB und Art. 645 ZGB stehen, also etwa den Anforderungen des wirtschaftlichen Zusammenhangs und der räumlichen Beziehung nicht genügen (vgl. Meier-Hayoz, a.a.O. N. 34 sowie die in N. 36 genannten Beispielen).  
Der klare Wille des Eigentümers kann einer beweglichen Sache dann Zugehöreigenschaft verleihen, wenn der Ortsgebrauch diese verneint oder eine Ortsübung sich nicht gebildet hat. Aber auch in diesem Falle müssen die oben genannten räumlichen und wirtschaftlichen Kriterien erfüllt sein (BGE 104 III 28 ff. sowie Meier-Hayoz, a.a.O. N. 41).

#### 1.4. Die Bedeutung der Qualifikation im vorliegenden Fall

Wie bereits oben (lit. b und c) ausgeführt, ist ein Bestandteil einer Sache im Gegensatz zur Zugehör nicht sonderrechtsfähig. Ein Bestandteil kann also im Gegensatz zur Zugehör nur denjenigen zum Eigentümer haben, der auch Eigentümer der Hauptsache ist.

Hauptsache ist im vorliegenden Fall das Kirchengebäude von Kilchberg, dessen Eigentümer die Stiftung ist. Sollten Kirchenglocken und -uhren, die im kantonalen Recht als „Einrichtungen“ bezeichnet werden, Bestandteil sein, wäre damit die Frage nach der Eigentümerschaft klar: Aus sachenrechtlichen Gründen könnte dies niemand anders sein als die Eigentümerin der Hauptsache, also die Stiftung.

Einen andern Eigentümer als die Stiftung könnten diese Einrichtungen jedoch dann haben, wenn sie Zugehör sind. Da aber Zugehör einen andern Eigentümer als jenen der Hauptsache haben kann, aber eben nicht haben muss, wäre alsdann abzuklären, wer in tatsächlicher Hinsicht Eigentümer dieser Einrichtungen ist. Dazu ist ein Blick in die geschichtliche Entwicklung des Kirchenwesens im Kanton, insbesondere auch des Verhältnisses von Kirche und staatlichen Institutionen, unentbehrlich.

#### 1.5. Sind Kirchenglocken und Kirchenglocken Bestandteil des Kirchengebäudes oder Zugehör?

In den vorstehenden Ausführungen in lit. b und lit. c sind die von Gesetz und Praxis gestellten Anforderungen an Bestandteil und Zugehör dargestellt worden. Daran anknüpfend lässt sich die eingangs gestellte Frage wie folgt beantworten:

##### a) Kirchenglocken:

Kirchenglocken sind im Glockenstuhl aufgehängt und haben dadurch eine physische Verbindung mit dem Kirchturm, der seinerseits - im Falle der Kirche in Kilchberg - in das Kirchengebäude integriert ist. Die Intensität dieser Verbindung ist jedoch nicht derart, dass eine Entfernung der Glocke das Kirchengebäude als Hauptsache zerstören oder beschädigen würde. So ist beispielsweise ein Ersatz der Glocke möglich, ohne dass ein grösserer Schaden am Kirchturm unvermeidlich wäre. Auch eine körperliche Veränderung der Hauptsache findet nicht statt, würde die Glocke entfernt.

Für die Qualifikation der Kirchenglocke als Bestandteil der Kirche fehlt es damit bereits am Erfordernis der genügenden äusseren Verbindung.

Gleiches gilt für die Voraussetzung der inneren Verbindung: Eine Sache muss, um Bestandteil einer andern zu sein, so zu deren Herstellung und Vollendung dienen, dass unter wirtschaftlichen Aspekten und in körperlichstofflicher Hinsicht ein Ganzes entsteht („un élément essentiel de la chose, vgl. BGE 43 II 162). Die Hauptsache würde ohne den Teil unfertig und unvollständig erscheinen und wäre in ihrem Gebrauchswert zumindest erheblich beeinträchtigt. Dies trifft für die Kirchenglocke klarerweise nicht zu: Eine Kirche - auch diejenige von Kilchberg - kann von den Angehörigen ihrer Gemeinschaft in gleicher Weise benutzt werden, ob nun eine Glocke im Kirchturm hängt oder nicht. Es sind dem Verfasser auch mehrere Kirchen bekannt, die überhaupt nicht über eine Glocke verfügen (allerdings nicht im Kanton Basel-Landschaft).

Damit steht fest, dass die Kirchenglocke Zugehör und nicht Bestandteil der Kirche ist. Beigefügt sei, dass im Falle des Glockenstuhls eine Differenzierung nötig wäre: Gewisse Arten von Glockenstühlen sind so konstruiert, dass sie auch eine statische Aufgabe erfüllen. Sie könnten daher nicht ohne Beschädigung des Turmes entfernt werden, weshalb sie klar Bestandteilqualität haben. Anders verhält es sich bei jenen Glockenstühlen, die relativ einfach, d.h. ohne Beschädigung des Gebäudes, abmontiert werden können. Diese sind Zugehör.

b) Kirchenglocke:

Im Wesentlichen kann hierzu auf das oben für die Kirchenglocken Gesagte verwiesen werden:

Die äussere Verbindung ist zwar gegeben, aber nicht in der für einen Bestandteil erforderlichen Intensität. Die Uhr kann ohne Beschädigung des Gebäudes entfernt werden.

Für den kirchlichen „Betrieb“ ist eine Kirchenglocke entbehrlich, ohne das damit Nachteile verbunden wären. Dies zeigt auch die Tatsache, dass einige neuere reformierte Kirchen im Kanton über keine Uhr mehr verfügen.

Damit fehlt es auch an der für den Bestandteil nötigen inneren Verbindung. Eine Kirchenglocke ist zweifelsfrei Zugehör.

## 1.6. Schlussfolgerung

Kirchenglocken und Kirchenglocken sind also Zugehör, nicht Bestandteil der Kirche in Kilchberg. Dies bedeutet, dass diese Einrichtungen einen andern Eigentümer als jenen der Hauptsache (des Kirchengebäudes) haben können, aber nicht zwingend haben müssen.

Wer Eigentümer dieser Einrichtungen tatsächlich ist, wird im nachfolgenden Abschnitt 2 untersucht.

## 2. Kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Aspekte

### 2.1. Vorbemerkung:

Der Nachweis einer Eigentümerschaft der Zugehör - hier der Kirchenglocken und der Kirchenglocken - ist auf zwei Wegen möglich:

- einerseits durch Tatsachen, aus welchen hervorgeht, wer der Eigentümer ist. Dies könnte z.B. durch entsprechende Dokumente oder andere Beweismittel geschehen. Ob solche Beweismittel existieren, ist dem Verfasser dieses Kurzgutachtens nicht bekannt. Dies abzuklären wäre Aufgabe eines Historikers, eine Qualifikation, welche der Verfasser nicht erfüllt. Er hat deshalb davon abgesehen, entsprechende Nachforschungen anzustellen.
- andererseits durch gesetzliche Regelungen, aus welcher sich die Eigentümerschaft ergibt. Solche könnten - so es welche gibt - nur in den kantonalen kirchenrechtlichen Erlassen zu finden sein (die gesetzlichen sachenrechtlichen Vermutungen wie etwa in Art. 644 Abs. 1 ZGB helfen hier nicht weiter).

Die Stiftung beteiligt sich seit langem nur an den Kosten für den Unterhalt der Gebäudehülle einer Kirche, nicht aber an der Anschaffung und am Unterhalt von Uhren und Glocken. Sie stützt sich dabei auf den Regierungsratsbeschluss betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens vom 2. Februar 1951 (GS 20.305), der allerdings zwischenzeitlich aufgehoben worden ist. Die Frage, welche Bewandnis es mit diesem RRB und mit seiner Aufhebung hatte, gab Anlass, die Entwicklung des kantonalen Kirchenrechts seit der Staatsverfassung vom 4. April 1892 und insbesondere seit deren Revision am 6. Dezember 1946, in deren Folge dann das im Wesentlichen immer noch geltende Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191; GS 20.131) entstand, eingehender zu untersuchen. Hiezu sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

## 2.2. Die geltenden kirchenrechtlichen Erlasse und ihre Entstehungsgeschichte:

- a) Gesetz über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 3. April 1950 (heute „Kirchengesetz“, GS 20.131; SGS 191):

Dem Gesetz in seiner heutigen Fassung lässt sich vom Wortlaut her nichts entnehmen, was auf die Eigentümerschaft der Zugehör einer Kirche hinweist:

§ 9 Abs. 3 umschreibt den Zweck der Stiftung und spricht dabei von „ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen“. Inwieweit der Ausdruck „ihre Kirchen“ auch die Zugehör erfasst, ist nicht ersichtlich. Auch die Materialien der Bestimmung geben keinen Aufschluss:

Mit der Schaffung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 wurde zwar das damalige Kirchen- und Schulgut „in eine Stiftung zugunsten der reformierten Landeskirche umgewandelt und weiterhin vom Staat verwaltet“ (§ 9 Abs. 2 in der damaligen Fassung). Aber in Bezug auf die hier interessierende Frage findet sich weder in der regierungsrätlichen Vorlage noch in den landrätlichen Kommissions- und Plenumsdiskussionen auch nur der geringste Hinweis.

§ 11 Abs. 2 KiG, welcher den Unterhalt regelt, verpflichtet die Einwohnergemeinden zu „angemessenen Beiträgen an den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden, Orgeln, Glocken, Kirchuhren und dergleichen für die Benützung zu weltlichem Gebrauch.“ Abs. 3 bestimmt, dass die Einwohnergemeinden „darüber hinaus für kirchliche Gebäude, Orgeln, Glocken, Kirchenuhren und dergleichen Investitions- und Unterhaltsbeiträge leisten und mit den Kirchgemeinden entsprechende Verträge abschliessen“ können.

Für die Auslegung dieser Bestimmungen ist vom Wortlaut, aber auch von ihrem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung) auszugehen: Absatz 2 enthält eine klare Beitragspflicht an den Unterhalt. Eine solche macht nur dann einen Sinn, wenn die betreffende Sache gerade nicht im Eigentum des Beitragspflichtigen steht, denn kein Gesetzgeber würde eine Beitragspflicht an sich selbst vorsehen. Dies wiederum kann aber nur bedeuten, dass es Einwohnergemeinden geben muss, welche nicht Eigentümer der aufgeführten Sachen sind.

Dies könnte leicht zum Schluss verleiten, dass es sich bei sämtlichen Kirchen aller Konfessionen so verhielte. Wie nachstehend aufgezeigt wird, greift diese Schlussfolgerung aber zu kurz. Es bedarf vielmehr einer differenzierten Betrachtungsweise (vgl. nachstehend lit. c).

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge sei hier kurz auf die jüngere Kirchengeschichte des Kantons Basel-Landschaft verwiesen:

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 bezüglich der evangelisch-reformierten Kirche auf die Folgen des Basler Trennungsprozesses von 1834 in Aarau Rücksicht zu nehmen, welcher das Kirchen- und Schulgut nach der Trennung des Kantons Basel aufteilte. Anspruch auf dieses Vermögen im Kanton Basel-Landschaft hatten aber nur die reformierten Gemeinden des alten Kantonsteils, nicht aber die ehemaligen Diasporagemeinden des Birseck und des Leimentals. Dies führte dann dazu, dass nur die Überführung des Kirchen- und Schulgutes in eine öffentlich-rechtliche Stiftung Sinn machte. In diese wurden die Gebäude und Areale der 29 „alten“ Kirchgemeinden eingebracht, nicht aber jene der 6 ehemaligen Diasporagemeinden (vgl. dazu Eduard Buser, Die Rechtsstellung des Kirchen- und Schulgutes im Kanton Basel-Landschaft, im Rahmen einer Untersuchung „Rechtsfragen der Baselbieter Kirche“ im Auftrag von Prof. Dr. Johannes G. Fuchs als juristische Lizentiatsarbeit an der Universität Basel verfasst, S. 16 ff. und dortige Hinweise).

Der Gesetzgeber hatte also zwei verschiedene Sachverhalte zu regeln: Einerseits den Unterhalt der nunmehr der Stiftung gehörenden Gebäude und Areale (§ 9 Absatz 3 lit. a) und andererseits den Unterhalt der Gebäulichkeiten jeder Konfession (§ 11 Absatz 1).

Irgendeine Aussage über das Eigentum - abgesehen von der Überführung des Vermögens des früheren rechtlich unselbständigen „Kirchen- und Schulgutes“ in das Eigentum der nunmehr über Rechtspersönlichkeit verfügenden Stiftung - war mit dem neuen Kirchengesetz nicht verbunden. Das Eigentum, auch jenes an der Zugehör, blieb dort, wo es bereits schon war (vgl. dazu nachfolgend lit. c).

- b) Dekret über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2008 (SGS 191.2; GS 35.0989) sowie Reglement über die Kirchen, Pfarrhäuser und Areale der Stiftung Kirchengut vom 5. September 2007 (SGS 191.211; GS 36.0280):

Das Dekret regelt in § 15 den Unterhalt und die Renovationen für die Gebäude und Areale. Für die Beiträge der Einwohnergemeinden an den Unterhalt (hier ist von Renovationen nicht die Rede) verweist Absatz 4 auf § 11 Absätze 2 und 3 des Kirchengesetzes.

Das Reglement definiert u.a. die Begriffe der Unterhalts- und der Betriebskosten (§ 3 und 4). Danach trägt die Kirchgemeinde als Nutzerin die Betriebskosten der Kirche. Obwohl sowohl Glocken wie Kirchenglocken in § 4 des Reglements im Zusammenhang mit den Betriebskosten erwähnt werden, lassen sich daraus keine Rückschlüsse auf die Eigentümerschaft dieser Zugehör ziehen.

- c) Regierungsratsbeschluss (RRB) betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens vom 2. Februar 1951 (GS 20.305) und frühere Erlasse:

Der RRB bestimmt in Ziffer 3 Abs. 1, dass die Verwaltungskommission des Kirchen- und Schulgutes den Gebäudeunterhalt ordnet, die eigentliche Bauausführung überwacht und „überhaupt die Verhandlungen mit den zuständigen Gemeindeinstanzen über die beantragten Bauarbeiten und deren Finanzierung“ führt. Dem kantonalen Hochbauamt sind die „Baubehörden, die in den Vorschlag des Kirchen- und Schulgutes und der Einwohnergemeinden aufgenommen werden müssen, zu melden (Ziffer 3 Abs. 2).

Gemäss Ziffer 5 übernimmt das Kirchen- und Schulgut die Brand- und Elementarschadenversicherung für die ihm gehörenden Gebäulichkeiten und Grundstücke sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die sich aus dem Liegenschaftsbesitz ergebenden Verpflichtungen. „Für die im ausschliesslichen Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinden stehenden Einrichtungen, wie Kirchenuhren, Glocken usw., haben die Gemeinden den entsprechenden Brandversicherungsanteil zurückzuvergüten“.

Es ist vor allem dieser letzte Satz, auf den sich die Stiftung in ihrer Auffassung abstützt, dass diese Einrichtungen nicht nur im Fall von Kilchberg, sondern auch bei den übrigen stiftungseigenen Kirchen im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinden stehen.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Zunächst ist festzuhalten, dass der betreffende RRB formell keine Geltung mehr hat: Er ist anlässlich der letzten Revision des Dekrets über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2006 aufgehoben worden (vgl. § 28 Dekret). Weder aus der Vorlage des Regierungsrates noch aus den Beratungen der landrätlichen Finanzkommission und des Plenums findet sich explizit eine Begründung für diese Aufhebung. In der regierätlichen Vorlage an den Landrat vom 10. Januar 2006 wird immerhin auf Seite 2 darauf hingewiesen, dass „wie bisher“ die Stiftung und die betreffende Kirchgemeinde je hälftig die Kosten für den Unterhalt und die Renovationen (der Kirchen) tragen. Daniel Schwörer als Leiter der vorbereitenden Projektgruppe bestätigte denn auch anlässlich des Gesprächs mit dem Verfasser, dass man die Fragen von Unterhalt und Renovation durch das Dekret als geregelt erachtete. Die Frage des Eigentums an Uhren, Glocken etc. sei nicht erörtert worden.

War die am 6. Juni 2006 erfolgte Aufhebung des RRB also eine „gesetzgeberische Panne“? Wurde dadurch eine Regelung ausser Kraft gesetzt, die man eigentlich weiterführen wollte, dass nämlich die Einwohnergemeinden den Unterhalt und die Erneuerung der genannten Einrichtungen zu tragen hätten, da diese in ihrem ausschliesslichen Eigentum sind? Oder war diese jahrzehntelang geübte Praxis, die sich auf Ziffer 5 Satz 2 dieses RRB stützte, falsch? War damit gar nie die regierungsrätliche Feststellung verbunden, dass alle Einrichtungen sich im Eigentum der Einwohnergemeinden befinden?

Der Suche nach der Antwort auf diese Fragen muss wiederum mit dem Blick auf die Entstehungsgeschichte des Erlasses beginnen: Materialien zu diesem RRB sind trotz intensiver Suche in den Akten des Staatsarchivs nicht auffindbar. Hingegen ist klar, dass der RRB im Gefolge des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 erlassen worden ist. Bei dessen Schaffung ging es bekanntlich darum, die am 6. Dezember 1946 angenommene Änderung der Staatsverfassung vom 4. April 1892 umzusetzen und das Kirchenwesen im Kanton im Sinne einer Verselbständigung der Kirchen neu zu ordnen. Bis dahin war die evangelisch-reformierte Kirche immer noch vom früheren Staatskirchentum geprägt. Eigene Rechtspersönlichkeit kam ihr nicht zu. Die politischen Behörden - also der Kanton und die Gemeinden - waren, wie das dem System des Staatskirchentums entspricht, auch die kirchlichen. Organisatorisch bereitete diese Loslösung keine grösseren Schwierigkeiten, wohl aber finanziell: Daher wurde in Art. 8 des Kirchengesetzes der Kirche das Recht zugestanden, von ihren Kirchengenossen Steuern zu erheben. Dies reichte freilich noch nicht, weshalb sowohl Kanton wie Gemeinden weiterhin finanzielle Unterstützungen zu leisten hatten. Gleichzeitig wurde das damalige Kirchen- und Schulgut in eine Stiftung zugunsten der reformierten Landeskirche umgewandelt. In diese wurden dann auch die in § 9 erwähnten Gebäude und Areale eingebracht. Eine Übertragung des Ganzen in das Eigentum der Kirche, wie dies seinerzeit in Basel-Stadt geschehen war, kam nicht in Frage, da die seinerzeitigen Diasporagemeinden des Birseck nun zu vollwertigen Gliedern der Gesamtkirche wurden, auf die Leistungen des Kirchen- und Schulgutes aber nur die Gemeinden des alten reformierten Kantonsteils Anspruch hatten (vgl. zum Ganzen: Eduard Buser, a.a.O. S. 15 ff.).

Die Interpretation des entscheidenden Satzes in Ziffer 5 des RRB muss letztlich in diesem historischen Kontext erfolgen: Dass der Regierungsrat damit zum Ausdruck hätte bringen wollen, bei sämtlichen evangelischen Kirchenbauten stünden die Einrichtungen (Kirchenuhren, Glocken usw.) im Eigentum der Einwohnergemeinden, findet in den Materialien des Kirchengesetzes keine Stütze. Dies gilt aber ebenso für die gegenteilige Auffassung, dass alle diese Einrichtungen stets der Stiftung gehören. Vielmehr muss angenommen werden, dass der Regierungsrat damals einfach die bestehenden Eigentumsverhältnisse abbildete. Der Regierungsrat hätte auch nie die Befugnis gehabt, eine Änderung der Eigentumsverhältnisse durch einen Beschluss anzuordnen, da er damit unzulässigerweise in das Bundeszivilrecht, welches das Eigentum regelt, eingegriffen hätte (Art. 6 der damaligen Bundesverfassung sowie Art. 2 Übergangsbestimmungen; BGE 109 IA 47 Erw. 3c/aa).



Damit ist freilich die Frage noch nicht beantwortet, in wessen Eigentum nun die Einrichtungen stehen. Dazu bedarf es eines Rückblickes auf einen früheren kirchenrechtlichen Erlass:

Das Gesetz betreffend die Besoldung der Kirchenbeamten des reformierten Kantonsteils („Pfarrbesoldungsgesetz“) vom 8. Februar 1904 (GS 15.192), das bis zur regierungsrätlichen Genehmigung der evangelisch-reformierten Kirchenverfassung (SGS 194) am 6. Januar 1953 galt und im Wesentlichen anstellungsrechtliche Fragen regelte, enthielt in § 5 Bestimmungen über Anschaffung und Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen.

Entsprechend seinem Titel hatte das Gesetz ausschliesslich für den „reformierten Kantonsteil“ Geltung, also für jenen Teil, zu dessen Gunsten auch das Kirchen- und Schulgut bestand. Folgerichtig bestimmte § 5 Absatz 1: „Die Besorgung des Unterhalts der Kirchen und Pfarrhäuser der reformierten Pfarreien liegt dem Kirchen- und Schulgute ob; an die daherigen Kosten haben jedoch die Gemeinden der betreffenden Kirchsprengel einen Drittel zurückzuerbüten“.

Für die Einrichtungen ist Absatz 2 entscheidend, der entsprechend der bis dahin befolgten Praxis wie folgt lautet:

„Die Anschaffung und der Unterhalt von Kirchenglocken, Glockenstühlen, Orgeln sowie die Einrichtungen für Beheizung der Kirchen sind ausschliesslich Sache der Gemeinden des Kirchensprengels“.

Wer diese Einrichtungen beschafft und unterhält, ist auch deren Eigentümer, sofern diese Einrichtungen nicht sachenrechtlich Bestandteil der Hauptsache sind (was zumindest für gewisse Glockenstühle und heute jedenfalls für die Heizanlage zutrifft; vgl. dazu vorne unter C. 1.). Dabei spielt es keine Rolle, ob allenfalls für die Anschaffung von dritter Seite Geldbeträge gespendet worden sind.

Dies geht auch aus einem Verfahren hervor, das kurz nach Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes am Schweizerischen Bundesgericht anhängig gemacht wurde und dem folgender Sachverhalt zugrunde lag (A. M. gegen Kanton Basel-Landschaft): Am 11. Juni 1906 war der Knabe A. M. dem Sigristen in der reformierten Kirche St. Peter in Oberdorf beim Läuten der Glocken behilflich. Zufolge unsachgemässer Veränderung der Seilzüge riss ein Seil, an welchem das Gewicht der Turmuhr befestigt war. Das Gewicht fiel auf den rechten Fuss des Knaben, der dadurch bleibend geschädigt wurde.

In der Folge klagte der Rechtsvertreter des Knaben den Kanton beim Bundesgericht gestützt auf Art. 67 OR (Haftung des Werkeigentümers) auf Schadenersatz- und Genugtuungszahlung ein. Dieser bestritt seine Passivlegitimation mit folgender Begründung: „Während die Kirchen zum Kirchen- und Schulgut gehören, also unter einer staatlichen Verwaltung stehen, sind die Kirchenglocken Eigentum der Kirchgemeinden und auch von diesen angeschafft worden“. Beigefügt sei, dass mit dem Ausdruck „Kirchgemeinden“ nicht etwa die heutigen Kirchgemeinden (die damals als solche gar noch nicht existierten) gemeint sind, sondern die Einwohnergemeinden des betreffenden Kirchensprengels.

Der klägerische Anwalt liess sich von diesem Einwand überzeugen und einigte sich daraufhin mit den „in Betracht fallenden Kirchgemeinden“ Oberdorf, Niederdorf und Liedertwil (also den Einwohnergemeinden), welche die Kirchenglocken als ihr Eigentum anerkannten, auf die Bezahlung einer Vergleichssumme. Die Klage beim Bundesgericht wurde gestützt auf diesen Vergleich, der „unter gütiger Mitwirkung von Herrn Gerichtspräsident Straumann in Waldenburg zustande kam“, zurückgezogen, worauf das Gericht das Verfahren am 14. Juli 1909 abschrieb (Akten im Staatsarchiv).

Bemerkenswert ist auch, dass beim Erlass des „Gesetzes betreffend Änderung der finanziellen Leistungen des Kirchen- und Schulgutes, des Staates und den Gemeinden an die staatlich anerkannten Kirchen“ am 1. Juli 1943 (GS 19.321) zwar § 5 Abs.1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 1904 aufgehoben (und durch eine höhere Rückvergütung der Gemeinden an das Kirchen- und Schulgut ersetzt wurde), jedoch § 5 Abs. 2 bestehen blieb. Das „Pfarrbesoldungsgesetz“ als Ganzes wurde erst durch den (damaligen) § 16 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 auf das Datum der Genehmigung der evangelisch-reformierten Kirchenverfassung am 6. Januar 1953 aufgehoben. Damit steht fest, dass jedenfalls immer dann die Einwohnergemeinden Eigentümer von Kirchenglocken und Kirchenglocken sind, wenn die Anschaffung vor diesem Datum erfolgt ist und wenn nachher keine Eigentumsübertragung stattgefunden hat. Bei späteren Neuanschaffungen muss die Eigentumsfrage im Einzelfall geprüft werden, da ab dem 6. Januar 1953 die Einwohnergemeinden nicht mehr verpflichtet waren, Glocken und Uhren zu beschaffen.

Es bestätigt sich somit, dass sowohl bei der Schaffung des Kirchengesetzes wie auch bei Erlass des Regierungsratsbeschlusses am 2. Februar 1951 einfach die bestehenden Eigentumsverhältnisse abgebildet wurden. Weder mit dem Gesetz noch mit dem RRB war eine Änderung beabsichtigt. Eine solche wäre rechtlich auch gar nicht möglich gewesen, weil damit das kantonale Recht unzulässigerweise ins Bundeszivilrecht eingegriffen hätte.

In den folgenden Revisionen des Kirchengesetzes, insbesondere auch in jener im Zusammenhang mit der neuen Kantonsverfassung, war die Frage des Eigentums nie ein Thema. Interessant ist immerhin, dass die regierungsrätliche „Vorlage Nr. 88/130 an den Landrat betreffend die Teilrevision des Gesetzes vom 3. April 1950 über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und Erlass eines Kirchendekrets“ vom 26. April 1988 auf Seite 80 ausdrücklich erwähnte, dass der Regierungsratsbeschluss betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens vom 2. Februar 1951 nicht aufgehoben werde.

Diese Aufhebung geschah erst mit der Revision des Dekrets über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2006. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse war damit aber weder beabsichtigt (vgl. oben S. 12) noch rechtlich überhaupt möglich (unzulässiger Eingriff ins Bundeszivilrecht). Die Aufhebung war aber insofern keine „gesetzgeberische Panne“, als damit lediglich eine spezielle Regelung einer Versicherungsfrage (wer bezahlt die Beiträge an die Brandversicherung und wie erfolgt die anteilmässige Rückerstattung) ausser Kraft gesetzt wurde (vgl. den Wortlaut von Ziffer 5 RRB).

d) Schlussfolgerung

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass die unter A. gestellte Frage 1. „Wer ist Eigentümer der Glocke und der Turmuhr in der evangelisch-reformierten Kirche in Kilchberg?“

wie folgt zu beantworten ist:

Eigentümer der Glocke und der Turmuhr sind die Einwohnergemeinden Kilchberg, Rütenberg und Zeglingen, wenn die Anschaffung vor dem 6. Januar 1953 erfolgt ist. Bei späteren Anschaffungen muss im Einzelfall geprüft werden, wer Eigentümer ist.

Diese Schlussfolgerung gilt entsprechend für alle Einwohnergemeinden im Wirkungsbereich der Stiftung Kirchengut (§ 5 Dekret über die Stiftung Kirchengut), sofern - wie mindestens z.T. im Falle von Kilchberg - Glocken und Uhren vor dem 6. Januar 1953 angeschafft worden sind und wenn später keine Eigentumsübertragung stattgefunden hat. Bei späteren Neuanschaffungen kann die Frage nach dem Eigentum nur im Einzelfall beantwortet werden.

## D. Rechtliche Beurteilung der Erneuerungs- und Unterhaltspflicht

### 1. Erneuerungs- und Unterhaltspflicht aus zivilrechtlicher Sicht:

Das Eigentum als umfassendstes dingliches Recht räumt dem Berechtigten eine grundsätzlich vollständige und ausschliessliche Herrschaft über die Sache ein. Doch steht auch diese Herrschaft unter dem Vorbehalt einschränkender Vorschriften des objektiven Rechts (vgl. Meier-Hayoz, a.a.O. N. 183 zum systematischen Teil der Art. 641 – 645 ZGB). So hat er etwa - wie es das Bundesgericht schon in einem sehr frühen Entscheid formulierte - „das Eigentumsobjekt in polizeigemäsem Zustand zu halten“ (BGE 11, 21). Er muss die Sache also so unterhalten, dass Mitmenschen und ihr Eigentum nicht gefährdet werden oder gar Schaden nehmen.

Im Klartext bedeutet dies - immer aus rein zivilrechtlicher Sicht - für den vorliegenden Fall, dass die Einwohnergemeinden nicht gehalten sind, die Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten: Die Glocke muss nicht geläutet werden können und die Kirchenglocke muss nicht funktionieren. Die zivilrechtliche Verpflichtung geht ausschliesslich dahin, dass von diesen Einrichtungen keine Gefahr ausgehen darf: Die Glocke muss sicher aufgehängt sein und die Kirchenglocke darf nicht derart verrosten, dass ihre Zeiger abzufallen drohen. Weitere Unterhaltspflichten bestehen zivilrechtlich nicht, ebenso wenig eine Erneuerungspflicht.

## 2. Unterhaltspflicht aus öffentlichrechtlicher Sicht:

### 2.1. Kirchenrechtliche Bestimmungen

Die Unterhaltspflichten der Einwohnergemeinden sind in § 11 KiG geregelt. Es ist oben S. 11 dargelegt worden, dass sich diese Unterhaltspflicht nur an jene Einwohnergemeinden richten kann, welche nicht Eigentümer der genannten Einrichtungen sind.

Im Falle von Kilchberg, aber auch bei allen andern Kirchengemeinden im Wirkungsbereich der Stiftung (vgl. § 5 des Dekrets) sind jedoch die Einwohnergemeinden Eigentümer der Glocken und der Kirchenglocken, sofern die Anschaffung vor dem 6. Januar 1953 erfolgt ist und seither kein Eigentumsübergang stattgefunden hat (was im Einzelfall nachzuweisen wäre) Auf sie trifft die Beitragspflicht gemäss § 11 KiG daher nicht zu. Daran vermag auch § 15 Abs. 4 des Dekrets, der auf § 11 Abs. 2 und 3 KiG verweist, nichts zu ändern.

Es obliegt ihnen auch keine Pflicht, veraltete oder nicht funktionierende Glocken und Kirchenglocken zu ersetzen. Es haben lediglich die zivilrechtlichen Schranken der Eigentumsfreiheit (vgl. oben D.1) zu beachten. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ausführungen unter 2.2.

### 2.2. Weitere öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz DHG vom 9. April 1992 (SGS 791) bestimmt in § 2, dass Kanton und Einwohnergemeinden zusammen mit Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Benutzern und Benutzerinnen für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes sorgen. Unterlässt ein Eigentümer oder eine Eigentümerin bzw. ein Benutzer oder eine Benutzerin die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege, Instandhaltung oder Instandsetzung eines geschützten Kulturdenkmals, kann der Regierungsrat die Ausführung der entsprechenden Massnahme durch Dritte anordnen (§ 23 Abs. 1 DHG).

Die Kosten für die Ersatzvornahme können dem Pflichtigen überbunden werden (Abs. 2).

Als Kulturdenkmäler nennt das DHG in § 4 nicht nur „öffentliche und private Bauwerke wie Kirchen“ (lit. a), sondern ausdrücklich auch „Bauteile und Zubehör wie Glocken, Uhren und Automaten“ (lit. f).

Die Kirche von Kilchberg ist im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler verzeichnet und steht als Ganzes unter Denkmalschutz. Damit sind die Eigentümer verpflichtet, die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen. Eigentümer des Kirchengebäudes ist die Stiftung, Eigentümer von Glocken und Kirchenglocken sind die Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen. Sie sind also für Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der in ihrem Eigentum sich befindlichen Gegenstände zuständig und verantwortlich, wobei der Kanton Beiträge leisten kann (§ 11 Abs. 4 KiG).

### 3. Schlussfolgerung

Die unter A. gestellte Frage 2, „Wer ist für Erneuerung und Unterhalt der unter Ziffer 1 aufgeführten Einrichtungen zuständig?“

ist somit wie folgt zu beantworten:

Im Wirkungsbereich der Stiftung gemäss § 5 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut sind die Einwohnergemeinden als Eigentümer der aufgeführten Einrichtungen sachenrechtlich innerhalb der Schranken der Rechtsordnung (insbesondere Gefahr für Andere) nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Im Falle der Kirche in Kilchberg ergibt sich jedoch eine Verpflichtung der Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen zur Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der sich in ihrem Eigentum befindlichen Einrichtungen aus dem kantonalen Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG).

Diese Schlussfolgerung gilt auch für andere Einwohnergemeinden, wenn folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Einwohnergemeinden sind Eigentümer der Einrichtungen (Glocke und Kirchenglocken). Wie unter Abschnitt C oben ausgeführt, trifft diese Voraussetzung bei allen Einwohnergemeinden im Wirkungsbereich der Stiftung gemäss § 5 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut zu, sofern die Anschaffung von Glocken bzw. Uhren vor dem 6. Januar 1953 erfolgt ist und seither kein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.
- die Kirche steht als Ganzes oder die einzelne Orgel, Glocke oder Kirchenglocke als Einzelobjekt unter Denkmalschutz.

Die Beitragspflicht der Einwohnergemeinden an den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden, Orgeln, Glocken, Kirchenglocken und dergleichen für die Benützung zu weltlichem Gebrauch gemäss § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes kann nur gelten, wenn die Einwohnergemeinden an diesen Sachen nicht selbst Eigentümer sind. Dies kann (muss aber nicht) nur im Bereich der ehemaligen reformierten Diasporagemeinden des unteren Baselbietes, nicht aber im Wirkungsbereich der Stiftung zutreffen, oder aber dann, wenn diese Einrichtungen nach dem 6. Januar 1953 angeschafft worden sind bzw. wenn bei früheren Anschaffungen ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat (Nachweis im Einzelfall).

## **E. Empfehlungen für das weitere Vorgehen**

### **1. Im Falle von Kilchberg**

Der Verfasser empfiehlt, mit den Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen (nicht nur mit der Standortgemeinde) das Gespräch zu suchen und sie auf die Rechtslage hinzuweisen: Die Stiftung ist Eigentümerin der Kirche, aber die Einwohnergemeinden sind mindestens z.T. Eigentümer von Glocke und Kirchenglocke. Ob einer oder mehrere dieser Gegenstände von dritter Seite bezahlt oder „gestiftet“ wurden, ist dabei unerheblich, da der „Stifter“ damit nicht Eigentum erwerben, sondern die Anschaffung ermöglichen wollte.

In die Gespräche mit einzubeziehen sind selbstverständlich auch die Kirchgemeinde und, sofern Klärungsbedarf in denkmalpflegerischer Hinsicht besteht, die kantonale Denkmalpflege.

Im Rahmen dieser Gespräche sollte auch vereinbart werden, wer die Instandhaltung bzw. die Instandsetzung faktisch besorgt und welches Verfahren dabei zu beobachten ist (wer meldet den Unterhaltsbedarf wann an wen?).

Es wäre sinnvoll, den Abschluss eines Vertrages anzustreben, in welchem die genannten Punkte festgehalten werden.

### **2. In den übrigen Fällen im Wirkungsbereich der Stiftung**

Sofern die Einwohnergemeinde Eigentümer eines denkmalgeschützten Objekts ist oder die Kirche als Ganzes unter Schutz steht, kann analog dem Fall Kilchberg vorgegangen werden.

In den übrigen Fällen muss eine Lösung auf dem Weg der Verhandlung zwischen Einwohnergemeinden, Kirchgemeinde und Stiftung gesucht werden:

Hier sind die Einwohnergemeinden - sofern sie überhaupt Eigentümer von Glocken bzw. Uhren sind - nicht verpflichtet, die Einrichtungen so zu unterhalten, dass diese funktionsfähig sind. Es empfiehlt sich, hier die Gemeinden auf die kulturelle Bedeutung einerseits und auf die Möglichkeit des weltlichen Gebrauchs andererseits hinzuweisen.

Eine denkbare Lösung könnte etwa darin bestehen, dass ein Vertrag abgeschlossen wird, der sich inhaltlich an der Unterhaltsregelung von § 11 Absatz 2 Kirchengesetz orientiert.

## **F. Zusammenfassung**

1. Sachenrechtlich sind Kirchenglocken und Kirchenguhren als Zugehör zur Hauptsache - der Kirche - zu qualifizieren. Im Gegensatz zum Bestandteil ist eine Zugehör sonderrechtsfähig. Sie kann also einen andern Eigentümer haben als die Hauptsache.
2. Die Interpretation von Wortlaut, Sinn und Systematik der geltenden kirchenrechtlichen Erlasse unter Einbezug ihrer Entstehungsgeschichte und der Entwicklung des Kirchenrechts im Kanton Basel-Landschaft ergibt, dass im Kanton bezüglich des Eigentums an kirchlichen Gebäuden, Arealen und Einrichtungen (Glocken, Uhren etc.) bis heute unterschiedliche Regelungen bestehen, deren Wurzeln letztlich im Basler Trennungprozess von 1834 in Aarau liegen: Auf den dem neuen Kanton Basel-Landschaft zugesprochenen Anteil am Kirchen- und Schulgut des aufgelösten Kantons Basel hatten nämlich nur die 29 Kirchensprengel des alten reformierten Kantonsteils Anspruch, nicht aber die 6 ehemaligen reformierten Diasporagemeinden des Birsecks und des Leimentals. Daher wurden nur die 29 reformierten Kirchen dieses alten Kantonsteils in das basellandschaftliche Kirchen- und Schulgut (heute Stiftung Kirchengut) eingebracht.
3. Der Gesetzgeber hatte auf diese Unterscheidung Rücksicht zu nehmen: Das „Pfarrbesoldungsgesetz“ vom 8. Februar 1904, das ausschliesslich für den alten reformierten Kantonsteil galt und bis zur Genehmigung der evangelisch-reformierten Kirchenverfassung am 6. Januar 1953 in Kraft blieb, bestimmte in § 5, dass die Anschaffung und der Unterhalt von Kirchenguhren und Kirchenglocken ausschliesslich Sache der Gemeinden des Kirchensprengels sei. Mit der Bezeichnung „Gemeinden“ waren die Einwohnergemeinden gemeint, die somit Eigentümer dieser Sachen waren. In einem vor Bundesgericht hängigen Rechtsstreit, der durch Vergleich endete, waren sich denn auch alle Beteiligten einig, dass nicht der Kanton, sondern die Einwohnergemeinden des Kirchensprengels Eigentümer der Kirchenguhr waren, deren schadhafte Aufhängung zu einem Personenschaden führte.

4. Beim Erlass des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 wie auch bei allen seitherigen Revisionen kirchenrechtlicher Erlasse blieben die Eigentumsverhältnisse unberührt, abgesehen natürlich von der Überführung des Kirchen- und Schulgutes in die heutige Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Nach dem Pfarrbesoldungsgesetz war der „Regierungsratsbeschluss betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens“ vom 2. Februar 1951 der einzige Erlass, der die Eigentumsverhältnisse erwähnte, indem er die Gemeinden verpflichtete, „für die im ausschliesslichen Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinden stehenden Einrichtungen, wie Kirchen-uhren, Glocken usw.“ den entsprechenden Brandversicherungsanteil der Stiftung zurück-zuvergüten. Mit der Aufhebung dieses Regierungsratsbeschlusses anlässlich der Revision des Dekrets über die Stiftung Kirchengut am 8. Juni 2006 war eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Einrichtungen weder beabsichtigt noch wäre eine solche auf diesem Weg möglich gewesen.

Eigentümer der Kirchenuhr und der Glocke in der Kirche in Kilchberg sind somit die Einwohnergemeinden des betreffenden Kirchgemeindekreises, also die Gemeinden Kilchberg, Rüenberg und Zeglingen.

Für die Einwohnergemeinden des alten, reformierten Kantonsteils gilt dies analog: Auch sie sind Eigentümer der Einrichtungen der Kirche ihres Kirchgemeindekreises, sofern die Anschaffung vor dem 6. Januar 1953 erfolgt ist und es später nicht zu einem Eigentümerwechsel kam. War die Anschaffung später, muss die Frage des Eigentums im Einzelfall geprüft werden. Eigentümerin der Kirche selbst ist (im alten Kantonsteil) stets die Stiftung Kirchengut.

5. Sachenrechtlich sind die Einwohnergemeinden als Eigentümer der Einrichtungen nicht verpflichtet, diese in gebrauchsfähigem und gutem Zustand zu halten. Es genügt, wenn sie lediglich so unterhalten werden, dass von ihnen keine Gefahr für Andere ausgeht. Als Eigentümer wären sie - aus ausschliesslich sachenrechtlicher Sicht - auch berechtigt, die Einrichtungen abzumontieren und anderweitig zu verwenden.

Hingegen ergibt sich eine Verpflichtung zu Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung für die Einwohnergemeinden aufgrund des kantonalen Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992. Kämen sie dieser Verpflichtung nicht nach, könnte der Regierungsrat die Ausführung der notwendigen Massnahmen durch Dritte auf Kosten der Eigentümer - also der Einwohnergemeinden - anordnen.

6. Für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit wird ein differenziertes Vorgehen empfohlen je nachdem, ob es sich um Kulturdenkmäler im Sinne des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz handelt.

Lupsingen, den 23. Januar 2012

Der Verfasser:

